

---

# THEATER VERBAND TIROL

---

## STATUTEN

---

---

---

### § 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

---

Der Verein führt den Namen Theater Verband Tirol. Er hat seinen Sitz in Innsbruck. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Tirol.

---

### § 2 ZWECK

---

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung aller Formen und Richtungen des Theaters und darstellenden Spiels, insbesondere die Pflege des außerberuflichen Theaters in Tirol (gemeinnützige Zwecke "Kunst und Kultur im Sinne der BAO).
- (2) Dieser Zweck soll unter anderem im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten erreicht werden durch:
- a. Vertretung der Interessen der Mitglieder bei Behörden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Kulturbereich;
  - b. Unterstützung der Mitglieder bei den von ihnen angestrebten Zielen;
  - c. Förderung von Bildungs- und Kulturarbeit der Mitglieder;
  - d. Funktion als Kontakt- und Vernetzungsstelle, zur verbandsinternen und externen Kommunikation, Information und Öffentlichkeitsarbeit;
  - e. Dokumentation;
  - f. Herausgabe von Publikationen;
  - g. Einrichtung einer Bibliothek;
  - h. Beratung der Mitglieder in allen Fragen des außerberuflichen Theaters, unentgeltliche Vermittlung von Spielhilfen, Textmaterial (soweit der Verband dafür die Rechte hat), Referenten, Projekthilfen aller Art und andere Serviceleistungen;
  - i. Angebot und Organisation von Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Arbeit und Ziele der Mitglieder, sowie anderer qualitätsfördernder Maßnahmen;
  - j. Impuls-, Innovations- und Konzeptarbeit;
  - k. Vorträge und Versammlungen;
  - l. gesellige Zusammenkünfte;
  - m. Diskussionsveranstaltungen;
  - n. Förderung, Veranstaltung und Organisation von Festivals, Tagungen u.Ä.;
  - o. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielrichtung;
- (3) Der Theater Verband Tirol verfolgt seine Ziele auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

---

### § 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

---

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.

**Materielle Mittel** sollen aufgebracht werden durch:

- a. die in der Vollversammlung festgesetzten Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b. Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen;
- c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d. Sponsorenleistungen (Geld oder geldwerte Leistungen);
- e. Werbeeinnahmen;
- f. Erlöse aus Veranstaltungen des Verbandes.

Als **ideelle Mittel** dienen die ehrenamtlichen Tätigkeiten von Funktionären.

---

### § 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

---

Der Theater Verband Tirol besteht aus:

(1) **ordentlichen Mitgliedern**, das sind:

- a. natürliche und juristische Personen;
- b. Vereine;
- c. Bühnen ohne besondere Organisationform;
- d. Interessengruppen ohne besondere Rechtsform;
- e. Arbeitsgemeinschaften;
- f. Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- g. Einzelpersonen;

die im Sinne des Verbandszweckes in Tirol tätig sind:

(2) **außerordentliche Mitglieder**, das sind:

- a. fördernde Mitglieder, das sind Einzelpersonen, Vereinigungen und andere Institutionen, welche einen materiellen oder ideellen Beitrag zur Erfüllung des Verbandszweckes leisten.
- b. Ehrenmitglieder, das sind Einzelpersonen, die sich besondere Verdienste für den Theater Verband Tirol bzw. das außerberufliche Theater in Tirol erworben haben.

---

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

---

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag des / der Aufnahmewilligen durch Beschluss des Vorstands (siehe § 12). Der Antrag muss zumindest enthalten:
  - a. Name und Anschrift des / der Aufnahmewilligen und die Beschreibung der Tätigkeit, die er/sie ausübt;
  - b. bei juristischen Personen Name dieser juristischen Person, Name und Anschrift des Vertretungsbefugten und die Beschreibung der Tätigkeit. Die Vertretungsbefugnis ist durch einen aktuellen Firmenbuchauszug nachzuweisen;
  - c. bei Vereinen den vollständigen Namen und Anschrift des Vereins, Name und Anschrift des Vertretungsbefugten und die Beschreibung der Tätigkeit. Der Vereinsname und die Vertretungsbefugnis ist durch einen aktuellen Vereinsregisterauszug nachzuweisen;
  - d. Änderungen beim Namen und Anschrift der natürlichen oder der juristischen Person oder des Vereins und bei der jeweiligen Vertretungsbefugnis sind dem Verband umgehend bekannt zu geben. Die Wahl- und Stimmberechtigung bei der Vollversammlung wird nur den nach dieser Bestimmung bekanntgegeben Personen erteilt (§ 7 Abs.8);
  - e. bei allen hat der Aufnahmeantrag eine Verpflichtungserklärung zu enthalten sich den Verbandsstatuten zu unterwerfen.
- (2) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds. Die Dauer dieser Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Vollversammlung auf Antrag verliehen. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und der Vorstand.

---

## § 6 RECHTE DER MITGLIEDER

---

Zu den Rechten der Mitglieder zählen:

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand schriftlich die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht an der Tätigkeit des Verbandes. Dieses kann durch gewählte oder ernannte Funktionäre oder von diesen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Es kann durch Stellungnahmen und Anträge ausgeübt werden.
- (4) Das Stimmrecht in der Vollversammlung.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

---

## § 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

---

Zu den Pflichten der Mitglieder zählen:

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.
- (2) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder haben allfällige Zahlungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, zum vereinbarten Zeitpunkt zu leisten.

---

## § 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

---

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Weiters endet die Mitgliedschaft beim Verband durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den zuletzt genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

---

## § 9 VERBANDSORGANE

---

Die Organe des Verbandes sind:

- (1) die Vollversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand
- (4) die Landesbezirksversammlung
- (5) die Bezirksversammlungen
- (6) die Fachbereichskonferenz

- (7) die Ausschüsse
- (8) die Rechnungsprüfer / -innen
- (9) das Schiedsgericht

---

## § 10 DIE VOLLVERSAMMLUNG

---

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie ist das oberste Organ des Verbandes und stellt die Gesamtheit aller Mitglieder dar.
- (2) Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten.
- (3) Die ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Halbjahres des Kalenderjahres statt; Diese wird vom Obmann nach Abs. 7 und 8 einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf
  - a. Beschluss der ordentlichen Vollversammlung,
  - b. Beschluss des Vorstands (§12 Abs. 4),
  - c. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer /innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - e. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz Vereinsgesetz),
  - f. Antrag der Rechnungsprüfer in den Fällen des (§ 12 Abs. 4) dieser Statuten,
  - g. Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in statt.
- (5) Diese ist vom Vorstand (§12 Abs.4), den Rechnungsprüfer/innen (§ 12 Abs.4) oder dem Kurator/der Kuratorin (§12 Abs.4) binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Eingehen eines Antrages unter Bekanntgabe der Beschluss- bzw. Antragsbegründung einzuberufen.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (7) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Vertretungsbefugnis von juristischen Personen und Vereinen ist vor Beginn der Vollversammlung durch entsprechende Bevollmächtigung und Erklärung nachzuweisen. Ein Hinweis auf die erfolgte Bekanntgabe der Vertretungsbefugnis im Sinne des § 5 ist ausreichend.
- (8) Einzelpersonen als ordentliche Mitglieder (Einzelmitglieder) sind nur gemeinsam mit je 5 aktiv wahlberechtigt; sie haben daher gemeinsam zu fünft 1 Stimme.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind automatisch aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt.
- (10) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage, Wahlvorschläge bis 14 Tage vor Beginn der Vollversammlung schriftlich an eine bekanntzugebende Adresse (Büroadresse) einzubringen. Die Einladung hat einen entsprechenden Hinweis zu enthalten. Anträge während der Vollversammlung (ausgenommen Wahlvorschläge) sind zu behandeln, wenn ihre Zulassung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

- (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (13) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann / die Obfrau, in dessen / deren Verhinderung deren jeweiliger Stellvertreter / Stellvertreterin. Wenn auch dieser / diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (14) Über alle Vollversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

---

## § 11 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG

---

- (1) Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer / -innen;
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer / -innen;
  - c. Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer / -innen;
  - d. Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und Verein;
  - f. Festsetzung der Höhe einer möglichen Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
  - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Ernennung eines Ehrenobmannes / einer Ehrenobfrau;
  - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
  - i. Genehmigung einer Geschäftsordnung des Vorstandes;
  - j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (2) Der Wahlvorgang wird geregelt wie folgt:
  - a. Vor der Wahl des Vorstandes bestimmt der Vorsitzende einen Wahlleiter / eine Wahlleiterin und zwei Delegierte als Wahlhelfer / Wahlhelferinnen. Diese prüfen die Stimmberechtigung der Erschienenen, verteilen die Stimmzettel und sammeln diese auch nach erfolgter Wahl wieder ein.
  - b. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Wahlleiters / der Wahlleiterin. Die Wahlhelfer / Wahlhelferinnen haben die Richtigkeit des Stimmverhältnisses zu überprüfen.
  - c. Die Wahl des Obmannes / der Obfrau, und deren jeweiliger Stellvertreter / jeweilige Stellvertreterin, des Kassiers / der Kassierin und des Schriftführers / der Schriftführerin erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen in geheimer Abstimmung. Die jeweiligen Stellvertreter / -innen können, wenn nicht von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten anders verlangt, auch per Handzeichen und en block gewählt werden;
  - d. Sowohl der Vorstand, der erweiterte Vorstand, als auch jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge zu erstatten;
  - e. Die Vertreter / -innen der Fachbereiche und die Bezirksvertreter / -innen im Vorstand (siehe § 12) werden von der der Fachbereichskonferenz (§ 17) bzw. der Landesbezirksversammlung (§ 16) nominiert und der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht;

- f. Nach der Wahl hat der Wahlleiter / die Wahlleiterin das Ergebnis bekannt zu geben;
- g. Die Gewählten haben eine Erklärung abzugeben, dass sie die Wahl annehmen. Ist das nicht der Fall, ist die Wahl nach Erstattung eines anderen Wahlvorschlages zu wiederholen.

---

## § 12 DER VORSTAND

---

- (1) Der Vorstand ist das beschlussfassende Organ vom Theater Verband Tirol in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind:
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
  - a. Der Obmann / die Obfrau,
  - b. der 1. Stellvertreter / die 1. Stellvertreterin bzw. in deren Verhinderungsfall der 2. Stellvertreter / die 2. Stellvertreterin (§ 14 Vertretung),
  - c. der Kassier / die Kassierin,
  - d. der Schriftführer / die Schriftführerin,
  - e. 3 Bezirksvertreter / -innen,
  - f. 2 Fachbereichsvertreter / -innen.
- (3) Die Bezirksvertreter /-innen werden von der Landesbezirksversammlung nominiert, die Fachbereichsvertreter /-innen von der Fachbereichskonferenz. Für den Kassier / die Kassierin, den Schriftführer / die Schriftführerin und die Bezirks- und Fachbereichsvertreter sind jeweils Stellvertreter / -innen zu bestellen, die diese im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt (§ 11 Abs. lit. a). Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer / -innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators / einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.
- (7) Die Vollversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Diese Enthebung kann nur in einer außerordentlichen Vollversammlung erfolgen. Ein Antrag auf Enthebung ist zu begründen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (8) Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem / seiner / ihrem / ihrer Stellvertreter/in oder einem / einer allenfalls bestellten 2. Obmann / 2. Obfrau Stellvertreter /-in (siehe § 14), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser / diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Obmann / die Obfrau hat den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber 4 Mal im Kalenderjahr einzuberufen. Die

- Einladung hat mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich (auch per e-mail oder Telefax) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu erfolgen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig unter Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  - (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.
  - (11) Eine Beschlussfassung im Umlaufwege ist zulässig. Ein Umlaufbeschluss kann auf Antrag des Obmannes / der Obfrau oder eines anderen Vorstandsmitgliedes erfolgen. Derartige Anträge sind jedenfalls schriftlich per e-mail oder Telefax zu stellen. Die Abstimmung erfolgt ebenfalls auf diesem Wege. Das Abstimmungsergebnis ist vom Obmann / von der Obfrau zu dokumentieren. Ein so zustande gekommener Beschluss muss in der nächsten Sitzung bestätigt werden.
  - (12) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung deren jeweiliger Stellvertreter. Ist auch dieser / diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
  - (13) Näheres über die Arbeit im Vorstand wird in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen ist, geregelt.

---

### § 13 AUFGABEN DES VORSTANDS

---

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Umsetzung der Verbandszwecke;
  - b. Führung des Verbandes nach den Beschlüssen der Vollversammlung;
  - c. Beschlussfassung über Jahresprogramme und Projekte im Sinne der Verbandszwecke, insbesondere Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen;
  - d. Verwaltung des Verbandsvermögens;
  - e. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen / Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - f. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - g. Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 4 lit. b;
  - h. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - i. Beschlussfassung über Anträge aus allenfalls eingerichteten Ausschüssen ( § 18);
  - j. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - k. Erstellen von Anforderungsprofilen für Verbandsangestellte;
  - l. Die Aufnahme von Angestellten des Verbandes;
  - m. Das Erstellen und der Abschluss von Dienstverträgen für Angestellte des Verbandes;
  - n. Die Beendigung von Dienstverhältnissen mit Angestellten des Verbandes durch einvernehmliche Auflösung, Kündigung oder Entlassung;



- o. Die Ernennung von ehrenamtlichen Projektleitern / Projektleiterinnen (z.B. Landesspielleitern / Landesspielleiterinnen) auf Vorschlag des Bildungsausschusses;
- p. Die Einrichtung eines Schiedsgerichtes nach § 21.

---

## § 14 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

---

### DER OBMANN / DIE OBFRAU

---

- (1) Der Obmann / die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Dieser / diese ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.
- (2) Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes / der Obfrau und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes / der Obfrau und des Kassiers / der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann / die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann / die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung, im Vorstand im erweiterten Vorstand und in den eingerichteten Ausschüssen (§ 18). Er beruft die ordentliche Vollversammlung auch ein, wenn nicht ein anderes Verbandsorgan ausdrücklich dafür zuständig erklärt wird.

### DER SCHRIFTFÜHRER / DIE SCHRIFTFÜHRERIN

---

- (1) Der Schriftführer / die Schriftführerin führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstandes. Die Protokolle halten den Verlauf der Sitzungen in den wesentlichen Teilen fest.
- (2) Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben und in einem eigenen Beschlussbuch zu verzeichnen. In dieses kann auf schriftliches Verlangen von jedem Mitglied Einsicht genommen werden.
- (3) Wahlvorschläge und Wahlergebnisse sind wörtlich festzuhalten. Die Protokolle sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung allen Teilnehmer/innen zu übermitteln; Einsprüche und Ergänzungen zum Protokoll können in der jeweils nächsten Sitzung vorgebracht werden und sind entsprechend festzuhalten.

### DER KASSIER / DIE KASSIERIN

---

Der Kassier / die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. In der Vollversammlung erstattet er / sie einen detaillierten und übersichtlichen Kassenbericht. Er / sie erstellt in Abstimmung mit dem Vorstand auch den Voranschlag für die Vollversammlung.

## VERTRETUNG

---

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes / der Obfrau, des Schriftführers / der Schriftführerin oder des Kassiers / der Kassierin ihre jeweiligen Stellvertreter / -innen. Für den Obmann / die Obfrau kann auch ein 2. Obmann / eine 2. Obfrau Stellvertreter / Stellvertreterin bestellt werden. Ist das der Fall, soll nach Möglichkeit der 2. Stellvertreter / die 2. Stellvertreterin aus dem Bezirk Lienz kommen.

---

### § 15 ERWEITERTER VORSTAND

---

- (1) Um die Vielfalt der Theaterlandschaft in Tirol abzubilden wird neben dem Vorstand ein erweiterter Vorstand eingerichtet. Dieser fungiert als Bindegremium zwischen der Vollversammlung und dem Vorstand. Es handelt sich um ein Diskussionsforum und Sammelorgan aller Impulse und Anliegen aus den Bezirken und Fachbereichen. Er hat keine beschließende Funktion, kann jedoch Empfehlungen an den Vorstand und die Vollversammlung aussprechen. Empfehlungen an den Vorstand bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung über Inhalt und Form dieser Empfehlung. Empfehlungen haben keine bindende Wirkung für den Vorstand. Der Vorstand soll aber nach den gegebenen (finanziellen) Möglichkeiten Empfehlungen des erweiterten Vorstands Rechnung tragen;
- (2) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:
  - a) der Verbandsobmann / die Verbandsobfrau;
  - b) der Stellvertreter / die Stellvertreterin des Verbandsobmannes / der Verbandsobfrau;
  - c) der Verbandskassier / die Verbandskassierin;
  - d) der Verbandsschriftführer / die Verbandsschriftführerin;
  - e) 10 Bezirksvertreter / Bezirksvertreterinnen ( §16);
  - f) 4 Fachbereichsvertreter / Fachbereichsvertreterinnen (§17);
  - g) der angestellte Verbandsdramaturg / die angestellte Verbandsdramaturgin;
  - h) der angestellte Fachbereichskoordinator / die angestellte Fachbereichskoordinatorin.
- (3) Die 10 Bezirksvertreter werden von der jeweiligen Bezirksversammlung ihres Bezirkes nominiert, die Fachbereichsvertreter von der Fachbereichskonferenz. Die Funktionsdauer der Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt 3 Jahre.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist vom Obmann / von der Obfrau 4 mal jährlich unter rechtzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung (14 Tage vorher) einzuberufen.
- (5) Für das Ausscheiden gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß. Dies gilt auch für die Einberufung, den Sitzungsverlauf und eine Geschäftsordnung.
- (6) Näheres über die Arbeit im erweiterten Vorstand wird ebenfalls in einer Geschäftsordnung für den erweiterten Vorstand, die dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist, geregelt. Diese hat jedenfalls Regelungen über die Einberufung der Sitzung und Beschlussfassung für Empfehlungen an den Vorstand zu enthalten.

---

## § 16 DIE BEZIRKSSTRUKTUR

---

Der Verband gliedert sich in 10 Bezirke. Die politischen Bezirke

- Innsbruck Stadt
- Lienz
- Kitzbühel
- Kufstein
- Schwaz
- Imst
- Landeck
- Reutte

Der politische Bezirk Innsbruck Land besteht aus 2 Bereichen

- Innsbruck Land I (Inntalfurche von Kolsass bis Telfs, und südöstliche Mittelgebirge)
- Innsbruck Land II (Wipptal, Stubaital und südwestliches Mittelgebirge)

Näheres über die Bezirksstruktur wird im Folgenden geregelt.

---

## DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

---

- (1) Die Mitgliedsbühnen eines jeden Bezirkes bilden jeweils die Bezirksversammlung des Bezirkes. Diese ist das oberste Organ des jeweiligen Bezirkes. Die Bezirksversammlung wählt die Bezirksvertreter / Bezirksvertreterin. Diese vertreten den Bezirk in der Landesbezirksversammlung.
- (2) Die Bezirksversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Bezirksobmann / der Bezirksobfrau einzuberufen. Für die Einberufung und den Ablauf der Bezirksversammlung gelten die Regelungen über die Vollversammlung sinngemäß.

---

## AUFGABEN

---

- (1) Neben der Wahl des jeweiligen Vertreters / der jeweiligen Vertreterin des Bezirks hat die Bezirksversammlung vor allem die Aufgabe:
  - a) den Austausch zwischen den Mitgliedsbühnen des Bezirkes zu fördern;
  - b) Spielpläne und Spieltermine nach Möglichkeit abzustimmen;
  - c) der jeweilige Bezirksvertreter / die jeweilige Bezirksvertreterin hat die Mitgliedsbühnen über Aktivitäten und Angebote des Verbandes regelmäßig zu informieren;
  - d) dieser / diese hat auch Anliegen und Wünsche der Mitgliedsbühnen in den Gremien, in die er / sie entsandt wird, zu vertreten;
  - e) der Bezirksvertreter / die Bezirksvertreterin (Obmann / Obfrau) hat die Ehrungen für 25 Jahre Mitgliedschaft im Verband vorzunehmen;
  - f) darüber hinaus führt er / sie die Geschäfte des Bezirkes.

## DIE LANDESBEZIRKSVERSAMMLUNG

---

### MITGLIEDER

---

- (1) Die Landesbezirksversammlung ist das oberste Organ aller Bezirksvertreter / Bezirksvertreterinnen. Sie besteht aus den Vertretern / Vertreterinnen der 10 Bezirke (siehe § 16) und dem Landesobmann / der Landesobfrau;
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder der Landesbezirksversammlung beträgt 3 Jahre. Für das Ausscheiden gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß.

### AUFGABEN

---

- (1) Die Landesbezirksversammlung tritt über Einladung des Verbandsobmannes / der Verbandsobfrau mindestens einmal jährlich zusammen. Beim Ort der Zusammenkunft sollten sich die Bezirke nach Möglichkeit abwechseln.
- (2) Sie nominiert die Bezirksvertreter / Bezirksvertreterinnen in den Verbandsorganen Vorstand, erweiterter Vorstand und in den eingerichteten Ausschüssen.
- (3) Sie ist das Gremium, in dem sich die Vertreter / Vertreterinnen der Bezirke austauschen, Meinungen bilden können und gemeinsame Anliegen der Bezirke an den Vorstand oder erweiterten Vorstand erarbeitet und formuliert werden können.

### STIMMBERECHTIGUNG

---

- (1) Sie kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der bei einer Sitzung anwesenden Bezirksvertreter / Bezirksvertreterinnen oder ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen fassen. An diese sind die, in die anderen Verbandsorgane entsandten Bezirksvertreter / Bezirksvertreterinnen gebunden.
- (2) Stimmberechtigt sind die, vom jeweiligen Bezirk entsandten Vertreter / Vertreterinnen oder ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsobmannes / der Verbandsobfrau.

### GESCHÄFTSORDNUNG

---

Näheres über die Arbeit in der Landesbezirksversammlung wird in einer Geschäftsordnung für die Landesbezirksversammlung geregelt. Diese wird von ihr selbst beschlossen und braucht weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand vorlegt werden.

---

## §17 DIE FACHBEREICHE

---

Neben der Bezirksstruktur werden Fachbereiche für besondere Formen des Theaters eingerichtet. Diese sollen in Spezialbereichen Angebote vor allem im Bereich der Aus- und Fortbildung sowie Veranstaltungen erarbeiten und von Fachleuten auf ihren Gebieten geleitet werden.

Derzeit sind folgende Fachbereiche eingerichtet:

- a) Figuren- und Objekttheater
- b) politisches und soziales Theater
- c) Generationentheater
- d) Theaterpädagogik
- e) Kindertheater
- f) Jugendtheater
- g) Kleinkunst und Kabarett
- h) Mensch.Integration.Inklusion.
- i) Musical
- j) Schultheater und Dramapädagogik
- k) Volksschauspiel und -theater
- l) Clowntheater
- m) Improtheater

- (2) Eine Einrichtung weiterer Fachbereiche ist auf Beschluss der Fachbereichskonferenz möglich. Es ist danach zu trachten, Fachbereiche mit ähnlichen Zielrichtungen zusammenzuführen. Ein solcher Beschluss ist dem Vorstand umgehend zu Kenntnis zu bringen.

---

## DIE FACHBEREICHSKONFERENZ

---

---

### MITGLIEDER

---

- (1) Die Fachbereichskonferenz ist das oberste Organ aller Fachbereiche. Sie besteht aus den Vertretern / Vertreterinnen aller eingerichteten Fachbereiche.
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder der Fachbereichskonferenz beträgt 3 Jahre. Für das Ausscheiden gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß.

---

### AUFGABEN

---

- (1) Die Fachbereichskonferenz tritt über Einladung des Verbandsobmannes / der Verbandsobfrau mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Sie nominiert die Fachbereichsvertreter / -innen in den Verbandsorganen Vorstand, erweiterter Vorstand und in den eingerichteten Ausschüssen.

- (3) Sie ist das Gremium, in dem sich die Fachbereiche austauschen, Meinungen bilden können und gemeinsame Anliegen an den Vorstand erarbeitet und formuliert werden können.

---

## STIMMBERECHTIGUNG

---

- (1) Sie kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der bei einer Sitzung anwesenden Fachbereichsvertreter / -innen oder ihrer Stellvertreter / -innen fassen. An diese sind die in die Verbandsorgane entsandten Vertreter / -innen gebunden.
- (2) Stimmberechtigt sind die, vom jeweiligen Fachbereich nominierten Vertreter / -innen oder ihre Stellvertreter / -innen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsobmannes / der Verbandsobfrau.

---

## GESCHÄFTSORDNUNG

---

Näheres über die Arbeit in der Fachbereichskonferenz wird in einer Geschäftsordnung für diese geregelt. Diese wird von ihr selbst beschlossen und braucht weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand vorlegt werden.

---

## § 18 AUSSCHÜSSE

---

- (1) Zur Führung der Geschäfte des Verbandes können Ausschüsse eingerichtet werden, denen spezielle Aufgaben zugewiesen sind;
- (2) die Funktionsdauer der Mitglieder solcher Ausschüsse beträgt 3 Jahre. Für das Ausscheiden gelten die Regelungen für den Vorstand sinngemäß. Dies gilt auch für die Einberufung und den Sitzungsverlauf. Näheres über die Arbeit in den Ausschüssen wird in einer Geschäftsordnung für den jeweiligen Ausschuss, die vom jeweiligen Ausschuss selbst beschlossen wird und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen ist geregelt;
- (3) jedenfalls einzurichten sind:

---

## EIN BILDUNGSAUSSCHUSS

---

a) Diesem gehören an:

- I. Der Verbandsobmann / die Verbandsobfrau;
- II. der jeweilige Fachbereichskoordinator / die jeweilige Fachbereichskoordinatorin der Verbandes;
- III. der jeweilige Verbandsdramaturg / die Verbandsdramaturgin;
- IV. 2 von der Fachbereichskonferenz nominierte Vertreter / -innen;
- V. 2 von der Landesbezirksversammlung nominierte Vertreter / -innen;
- VI. Bei Bedarf können externe Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden. Darüber ist der Vorstand zu informieren.

b) Dessen Aufgaben sind:

- I. Diskussion und Erstellung von Gesamtkonzepten zu allen einschlägigen Aufgaben des Verbandes;
- II. Impulssetzung und Innovationsarbeit im Sinne des Verbandszwecks;
- III. umfassende, konkrete Planung und rechtzeitige Abstimmung von Angeboten zur Aus- und Weiterbildung und anderen qualitätsfördernden Maßnahmen;
- IV. Beratung des Vorstandes in einschlägigen Fragen;
- V. weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

---

## EIN VERANSTALTUNGSAUSSCHUSS

---

c) Diesem gehören an:

- I. der Verbandsobmann / die Verbandsobfrau;
- II. 2 von der Fachbereichskonferenz nominierte Vertreter / -innen;
- III. 2 von der Landesbezirksversammlung nominierte Vertreter / -innen;
- IV. der jeweilige Fachbereichskoordinator / die jeweilige Fachbereichskoordinatorin der Verbandes;
- V. bei Bedarf können externe Experten ohne Stimmrecht beigezogen werden. Darüber ist der Vorstand zu informieren.

d) Dessen Aufgaben sind:

- I. Planung und Abstimmung von Veranstaltungen, wie z.B. Festivals, Tagungen und andere Projekte;
- II. Planung und Koordination von Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen;
- III. Weitergabe von Vorschlägen und Empfehlungen an den Vorstand;
- IV. Beratung des Vorstands in einschlägigen Fragen;
- V. weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

---

## EIN AUSSCHUSS FÜR DIE ABWICKLUNG DES THEATER NETZ TIROL

---

e) Diesem gehören an:

- I. der Verbandsobmann / die Verbandsobfrau;
- II. 2 von der Fachbereichskonferenz nominierte Vertreter / -innen;
- III. 2 von der Landesbezirksversammlung nominierte Vertreter / -innen;
- IV. der jeweilige Fachbereichskoordinator / die jeweilige Fachbereichskoordinatorin der Verbandes;
- V. der jeweilige Verbandsdramaturg / die Verbandsdramaturgin;
- VI. bei Bedarf können externe Experten beigezogen werden. Darüber ist der Vorstand zu informieren. Sofern sie einer Jury angehören, sind sie auch stimmberechtigt.

f) Dessen Aufgaben sind:

- I. Förderung und Unterstützung von Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Mitgliedsbühnen (Theaterbegegnungen, Gastspiele, digitale Medien);
- II. Förderung und Unterstützung von Qualitätsentwicklung im Amateurtheater (beispielhafte Produktionen, Rückmeldungen zu Aufführungen);
- III. Förderung und Unterstützung von neuen Theaterformen;
- IV. weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

---

## EIN AUSSCHUSS FÜR DEN TIROLER VOLKSBÜHNENPREIS

---

g) Diesem gehören an:

- I. der Verbandsobmann/die Verbandsobfrau;
- II. 4 von der Fachbereichskonferenz nominierte Vertreter / -innen;
- III. 4 von der Landesbezirksversammlung nominierte Vertreter / -innen;
- IV. der jeweilige Fachbereichsordinator / die jeweilige Fachbereichsordinatorin der Verbandes;
- V. der jeweilige Verbandsdramaturg / die jeweilige Verbandsdramaturgin;
- VI. bei Bedarf können externe Experten beigezogen werden. Darüber ist der Vorstand zu informieren. Sofern sie einer Jury angehören sind sie auch stimmberechtigt.

h) Dessen Aufgaben sind:

- I. Abwicklung des vom Land Tirol ausgelobten Tiroler Volksbühnenpreises;
- II. Festlegung der Teilnahmebedingungen;
- III. Einrichtung einer Vor-Jury;
- IV. Erstattung von Vorschlägen an die End-Jury;
- V. weitere Aufgaben können dem Ausschuss durch den Vorstand jederzeit zugewiesen werden.

Der Ausschuss für das TheaterNetzTirol und der Ausschuss für den Tiroler Volksbühnenpreis sind so lange einzurichten, solange das Land Tirol diese Projekte als Subventionsgeber fördert. Diese Ausschüsse haben jedenfalls die Vorgaben des Förderungsgebers Land Tirol zu beachten.

Die Einrichtung weiterer Ausschüsse kann jederzeit auf Beschluss des Vorstands erfolgen. Die Notwendigkeit richtet sich nach Bedarf. Der Vorstand bestimmt auch die jeweiligen Mitglieder eines neu einzurichtenden Ausschusses.

---

## § 19 ANGESTELLTE DES VERBANDES

---

- (1) Neben seinen ehrenamtlichen Funktionären und Organen kann der Verband auch Angestellte beschäftigen. Deren Dienstverträge und Dienstordnungen werden vom Vorstand festgelegt. Dieser hat eine Dienstbeschreibung und ein Anforderungsprofil, das die Aufgabenbereiche des / der jeweiligen Angestellten umschreibt, zu erstellen. In den jeweiligen Dienstverträgen sind diese Aufgabenbeschreibungen festzuhalten. Ebenso sind die Dauer des Dienstverhältnisses und die Entlohnung nach den Beschlüssen des Vorstandes festzuhalten.
- (2) Dienstverträge werden vom Obmann / von der Obfrau und dem Kassier / der Kassierin nach den Beschlüssen und Vorgaben des Vorstands unterfertigt. Die Angestellten des Verbandes sind dem Vorstand als Dienstgeber verantwortlich. Dem Obmann / der Obmann steht ein Weisungsrecht zu.
- (3) Angestellte des Verbandes dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Rechnungsprüfer / -innen sein. Sie können jedoch ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands, des erweiterten Vorstands, der Ausschüsse über Einladung teilnehmen. In den Ausschüssen kann ihnen auch ein Stimmrecht zuerkannt werden. Sie können auch zur Vollversammlung zugezogen werden.



---

## § 20 DIE RECHNUNGSPRÜFER

---

- (1) Zwei Rechnungsprüfer / -innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer / -innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie sind ausschließlich der Vollversammlung verantwortlich.
- (2) Den Rechnungsprüfern / -innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer / -innen berichten der Vollversammlung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit und stellen dort gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (5) In den Fällen des § 10 Abs. lit. d und e und des § 12 Abs. haben sie unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einzuberufen

---

## § 21 SCHIEDSGERICHT

---

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen ab Antragstellung macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter / -innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum / zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

---

## § 22 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VERBANDES

---

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler / eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser / diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe .